

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.182.915

Wien, am 23. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Markus Leinfellner hat am 26. Februar 2026 unter der Nr. **5015/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erweiterungsmöglichkeiten von waffenrechtlichen Dokumenten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Kann die Anzahl an Schusswaffen der Kategorie B im Waffenpass erweitert werden (aufgeschlüsselt nach Fristen)?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, nach welchen Zeiträumen kann die Anzahl erweitert werden?*
 - c. *Gibt es eine Höchstgrenze an Schusswaffen der Kategorie B, die in einem Waffenpass eingetragen werden können?*
- *Kann die Anzahl an Schusswaffen der Kategorie B in einer Waffenbesitzkarte erweitert werden (aufgeschlüsselt nach Fristen)?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, nach welchen Zeiträumen kann die Anzahl erweitert werden?*
 - c. *Gibt es eine Höchstgrenze an Schusswaffen der Kategorie B, die in einer Waffenbesitzkarte eingetragen werden können?*

Das Waffengesetz legt die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, welche dem Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu genehmigen ist, grundsätzlich mit zwei Schusswaffen fest (§ 23 WaffG).

Eine Erhöhung ist dann möglich, wenn ein entsprechender Bedarf bzw. eine entsprechende Rechtfertigung für eine größere Anzahl von Schusswaffen vorliegt.

Gerhard Karner

